

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

VERRECHNUNG VON AUFSCHLÄGEN FÜR BESTIMMTE PRODUKTE

VO § 9 Abs. 2a – tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Für bestimmte Produkte, das sind

- Feuchttücher
- Luftballons
- Tabakprodukte
- Fanggeräte

müssen Aufschläge verrechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese Produkte Kunststoffe enthalten. Die **Aufschläge werden vom Klimaschutzministerium vorgegeben und müssen von allen Sammelsystemen einheitlich verrechnet werden.** Die Sammelsysteme heben diese Kosten bei den Systempartnern ein und müssen die eingehobenen Kosten an die Verpackungskordinierungsstelle (VKS) weitergeben.

Bemerkungen: Die eingehobenen Kosten werden für diverse Reinigungsaktionen verwendet. In diesem Zusammenhang wurde u.a. bestimmt, dass Verpackungsabfälle im öffentlichen Raum in die Herstellerverantwortung fallen.